

Schiffsabfallbewirtschaftungsplan (SABP)

für den Außenhafen in Hooksiel

Hafengebiet im Zuständigkeitsbereich der
Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

- „NPorts“ –

30.05.2017

Schiffsabfallbewirtschaftungsplan für den Außenhafen in Hooksiel

Stand 30.Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein
2. Beschreibung des Hafens und der Verkehre
3. Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, Arten und Mengen
4. Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffangeinrichtung
5. Hafenauffangeinrichtung(en)
6. Abfallvorbehandlung
7. Verfahren zum Aufnehmen und Sammeln, Behandlung und Entsorgung / Beschreibung und Zuordnung der Abfälle
8. Beschreibung des Verfahrens für die Meldung im Falle von Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung
9. Beschreibung des Entgeltsystems
10. Informationsfluss
11. Aufzeichnung
12. Umweltmanagement
13. Zusammenfassung der bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen einzuhaltenden Formalitäten
14. Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften

Anlagenverzeichnis

1. Anlage 1: Übersichtslageplan zu Nr.2.1
2. Anlage 2: Anzahl der jährlichen Schiffsbewegungen und Arten umgeschlagener Güter, Fahrgäste zu Nr. 2.3
3. Anlage 3: Meldung über Schiffsabfälle gem. Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG
4. Anlage 4: Schiffsanmeldung
5. Anlage 5: Meldung unzulänglichkeiten
6. Anlage 6: Antrag auf Ausnahmegenehmigung

1. Allgemein

1.1 Name / Bezeichnung des Hafens

Hooksiel –Außenhafen-

1.2 Name und Anschrift des Hafenbetreibers

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Niederlassung Wilhelmshaven
Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421-4800-0, Fax: 04421-4800599
e-mail: marpol@wilhelmshaven-port.de

Ansprechpartner: Herr Pfaff, Tel.: 04421 – 3001313
e-mail: jpfaff@nports.de

1.3 Angabe der zuständigen Hafenbehörde

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
-Hafenbehörde-
Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421-4800-0, Fax: 04421-4800599
e-mail: marpol@wilhelmshaven-port.de

Ansprechpartner: Herr Pfaff, Tel.: 04421 – 3001313
e-mail: jpfaff@nports.de

1.4 Angabe der unteren Abfallbehörde

Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
Tel.: 04461 - 919-0
Fax: 04461 – 8880
e-mail: landkreis@friesland.de

2. Beschreibung des Hafens und der Verkehre

2.1 Darstellung der Größe des Hafens

siehe Hafenplan (Anlage 1). Die gesamte Kaimauerlänge beträgt ca. 550 m. Es stehen ca. 2.600 m² befestigte Lager-, Park- und Verkehrsflächen zur Verfügung.

2.2 Angaben zum Schiffsverkehr

Der Außenhafen Hooksiel dient hauptsächlich für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, DGzRS, Ausflugsfahrzeuge, Fischereifahrzeuge

2.3 Angabe der üblichen Umschlagsgüter

Fisch, Krabben, Muscheln (Kein Umschlag)

3. Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, Arten und Mengen

3.1 Schiffsabfällen gem. NabfG § 32 Nr. 6

MARPOL Anlage I	Bilgenwasser Gemisch von Brennstoffrückständen und Bilgenwasser
------------------------	--

Keine Mengenerfassung

MARPOL Anlage IV	Fäkalien, Abwässer aus dem Schiffsbetrieb
-------------------------	---

Keine Mengenerfassung

MARPOL V	Hausmüllabfälle
-----------------	-----------------

Keine Mengenerfassung

Der weitaus überwiegende Teil der Fahrzeuge in Hooksiel ist dort beheimatet und verlässt den Hafen nur stundenweise. Die Besatzungen wohnen nicht auf den Schiffen. Die anfallenden Müllmengen werden über die Hausmüllentsorgung der Eigner entsorgt. Die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle ist nachgewiesen. Alle Schiffe die darüber hinaus den Hafen Hooksiel anlaufen, können Stoffe gem. MARPOL I, IV u. V in Hafenauffangeinrichtungen entsorgen oder werden gem. NAbfG § 35 (3) von der Entladepflicht befreit. (Anlage 6)

Küchenabfälle aus internationalen Verkehren fallen im Versorgung- und Fischereihafen Hooksiel nicht an.

3.2 Ladungsrückstände

Ladungsrückstände fallen nicht an

4. Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffangeinrichtung

Da in der Hafenanlage immer Schiffe festmachen können, die nicht von der Entladepflicht gem. § 35 (3) befreit werden und nachweislich nicht in anderen Häfen entsorgen, sind Hafenauffangeinrichtungen weiterhin erforderlich. Hausmüllsammelbehälter können nicht an öffentlich zugänglichen Hafenteilen aufgestellt werden, da es zu einer umfangreichen Nutzung durch Hafenfremde kommt. Die Entsorgung kann nur direkt über einen Containerdienst zur Deponie/Verbrennung oder durch Einrichtung einer zentralen Sammelstelle erfolgen. Kleinstmengen werden in Müllbehälter der Firma NPorts entsorgt.

5. Hafenauffangeinrichtung(en)

Für die Entsorgung von Stoffen nach MARPOL Anlage I stehen Tankwagen mit jeweils bis 20 cbm Tankkapazität zur Verfügung.

Die Entsorgung von Stoffen nach MARPOL Anlage V erfolgt durch beauftragte Containerdienste.

Die Entsorgung von Stoffen nach MARPOL Anlage IV ist über eine Übergabestation sichergestellt. Der Einsatz von Absaugwagen ist möglich.

6. Abfallvorbehandlung

Eine Sortierung erfolgt an Bord.

7. Verfahren zur Aufnahme und Sammlung, Behandlung und Entsorgung / Beschreibung und Zuordnung der Abfälle

Schiffsabfälle nach MARPOL Anlage I können durch Tank-LKW angenommen werden. Im Laufe der Zeit angesammelte Ölrückstände werden während der Werftaufenthalte entsorgt.

Stoffe gem. MARPOL Anlage V können auf Einzelbestellung per Containerdienst vom Schiff abgeholt und deponiert werden. Im übrigen werden die anfallenden Müllmengen täglich in die Sammelbehälter der Eigner an Land verbracht.

Schiffsabwässer gem MARPOL Anlage IV können durch LKW angenommen werden. Fahrzeuge können nach Anmeldung direkt über eine feste Übergabestation in das öffentliche Kanalnetz entsorgen.

8. Beschreibung des Verfahrens für die Meldung im Falle von Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung

Im Falle von Mängeln am System erfolgt eine Mitteilung vom Schiff (bzw. Eigner, Reeder oder Charterer...) an die Hafenbehörde. Die Mängel sind zu beschreiben. (Anlage 5)

9. Entgeltsystem

(1) Als wesentlicher Beitrag zur Deckung der Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle nach Marpol Anlagen I und V, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wird für jedes in den Hafen einlaufende Schiff ein pauschaliertes Entgelt erhoben.

Das pauschalierte Entgelt beträgt:

- a) für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage I 1,82 EUR je angefangene 100 BRZ,
- b) für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage V 0,86 EUR je angefangene 100 BRZ.

Die üblichen Mengen betragen:

	MARPOL I	MARPOL V
BRZ	übliche Menge in m ³	übliche Menge in Liter
bis 1000	4	250
über 1000 bis 5000	8	500
über 5000 bis 15000	16	750
über 15000 bis 30000	22	1000
über 30000	30	1250

10. Informationsfluss

Das Schiff meldet sich bei der Hafenbehörde an. Die Anmeldung muss die Meldung gem. Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG (Anlage 3) enthalten.

Die Anmeldung (Anlage 4) beinhaltet die Meldung gem. Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG. Das vom Schiff ausgefüllte Formblatt „Meldung über Schiffsabfälle“ (Anlage 3) wird der Schiffsanmeldung beigelegt und steht damit der Hafenbehörde und dem Hafentreiber 24-Std. vor dem Einlaufen zur Verfügung. Neben der Hafenbehörde nutzt die Wasserschutzpolizei das System und kann somit ebenfalls Informationen zu den an Bord befindlichen Abfällen vor dem Abfertigen des Schiffes sammeln.

Die Entsorgung ist vom Schiff zu beauftragen und abzuwickeln.

11. Aufzeichnung

Die Entsorgungsmengen über die Hausmüllabfuhr sowie der Entsorgungen der Kleinstmengen durch NPorts werden nicht erfasst. Darüber hinaus wurden bisher keine Stoffe entsorgt.

12. Umweltmanagement

Im folgenden wird dargestellt, in welchen Schritten die Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die

- a) Aufnahmen
- b) Sammlung
- c) Lagerung
- d) Behandlung
- e) Entsorgung

von Schiffsabfällen entstehen, abgebaut werden.

zu a) Einsatz moderner LKWs mit geräuscharmen und schadstoffreduzierten Motoren

zu b) Verwendung moderner Behälter zur Vermeidung von Flüssigkeitsaustritten und Emissionen durch Schadstoffaustritte in Form von Gasen, Gerüchen und Stäuben.

zu c) Vorschriftsmäßige Abdeckung der Behälter, regelmäßige Kontrolle der Lagerung

zu d) Abholung durch Sammelfahrzeuge mit geräuscharmen und den Behältern angepassten Ladaufnahmevorrichtungen

zu e) Koordinierung der Entsorgung, kurze Transportwege und umweltverträgliche Entsorgung der Schiffsabfälle durch Abfallverwertungs- und Müllverbrennungsanlagen

der Hafentreiber ist hierbei bemüht, durch ständige Kontrollen der Abfallentsorgung vor Ort etwaige Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig zu erkennen und durch sofortiges Einschreiten eine ggf. erforderliche Verbesserung der Abfallbewirtschaftung zu erreichen.

Auf die VO (EG) Nr. 761/2001 vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EAMS) sei hiermit verwiesen.

13. Zusammenfassung der bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen einzuhaltenden Formalitäten

siehe u.a. 10

14. Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften

EU, Richtlinien

Richtlinie 2000/59/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

EU, Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19.3.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung /ABl. EG Nr. L 114 S. 1

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Bund, Gesetze

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) Gesetz zur Vereinfachung der Abfallrechtlichen Überwachung

Schiffssicherheitsgesetz vom 09.09.1998 (BGBl. I S. 2860), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.04.2010 (BGBl. I S. 399)

Bund, Verordnungen

Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26.10.1977 (BGBl. I S. 1913)

Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 19.7.2007 (BGBl. I S. 1462)

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung-TgV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1411, 1997 I S. 2861), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 19.7.2007 (BGBl. I S. 1462)

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619)

Altölverordnung (AltöIV), Bekanntmachung der Neufassung vom 16.4.2002 (BGBl. I S. 1368) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S.2296)

Verordnung über das Anlaufen der inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres und das Auslaufen (Anlaufbedingungsverordnung - AnlBV) vom 18.02.2004 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. 11. 2010 (BGBl. I S. 1632).

Bund, Verwaltungsvorschriften

Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (TA-Abfall) vom 12.3.1991 (G MBl. S. 139, G MBl S. 467)

Niedersachsen, Gesetze

Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) zuletzt geändert § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119).

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301).

Niedersachsen, Verordnungen

Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen vom 6.11.2000 (Nds. GVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.06.2014 (Nds. GVBl. S. 152)

Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall) vom 18.12.1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.06.2014 (Nds. GVBl. S. 152)

Verordnung über die Entladung von Schiffsabfällen und Landungsrückständen in Seehäfen vom 4.2.2003 (Nds. GVBl. S. 72) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2006 (Nds. GVBl. S. 460)

Verordnung über Auslagen und Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 05.06. 1997 (Nds. GVBl. S. 171), 2 des Gesetzes vom 14.12.2016 (Nds. GVBl. S. 270). Geänderte Anlage durch Verordnung vom 24.03.2017 (Nds. GVBl. S.67).

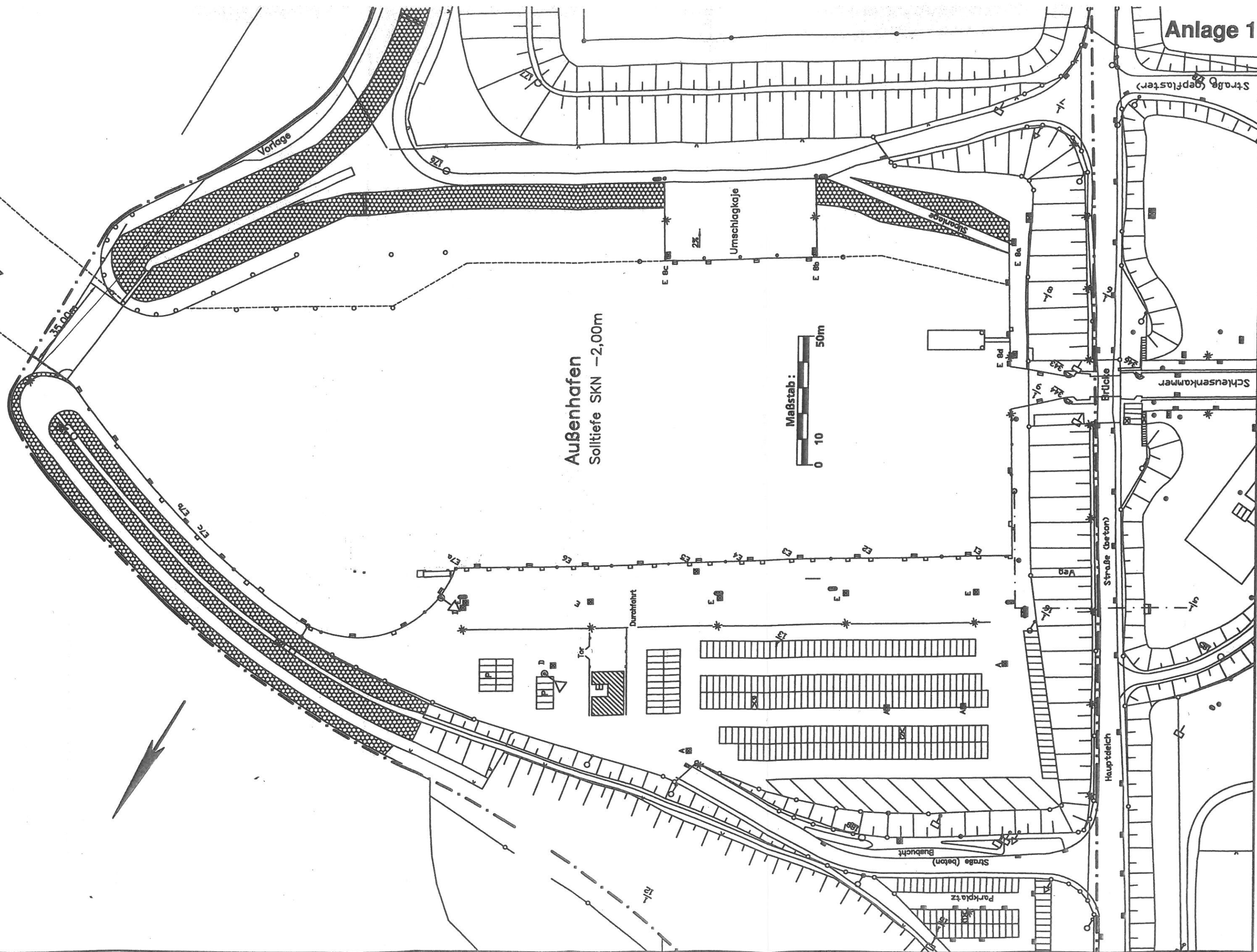
Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) in der Fassung vom 16.02.2009 (Nds. GVBl. Nr.15/2009). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106).

Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO) vom 25.01.2007 (Nds. GVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.01.2013 (Nds. GVBl. S. 36)

JADE

Zufahrtsbereich

Anlage 1



Außenhafen
Solltiefe SKN -2,00m



Vorlage

Umschlagkaje

Stützmauer

Schlusenkammer

Straße (beton)

Hauptdeich

Straße (beton)

Parkplatz

Durchfahrt

Tor

35,00m

22,5

E 8c

E 8b

7/6

7/6

E 8d

3/2

3/2

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4

5/4